

13.05.24

Verordnungsantrag **des Landes Brandenburg**

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung

A. Problem und Ziel

Mit Veröffentlichung im BGBl. Teil I Nr. 80 vom 30. November 2021 trat die Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung vom 25. November 2021 zum 1. Januar 2022 in Kraft. Eine Änderung betraf § 2 Absatz 5 Tierschutz-Hundeverordnung; dieser regelt nunmehr das Verbot: *„bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaftes Mittel zu verwenden.“*

Im Rahmen des Normgebungsverfahrens zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung wurden die besonderen Belange der diensthundhaltenden Behörden nicht hinreichend berücksichtigt. Das Wohl der Diensthunde und der Tierschutzgedanke sind in allen Diensthundeverwaltungen von großer Bedeutung. Gegenwärtig werden in der Bundespolizei, den Länderpolizeien, beim Zoll und in der Bundeswehr über 3.000 Diensthunde zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten. Seit Beginn des 20. Jahrhundert werden in Deutschland Diensthunde bei den Sicherheitsbehörden erfolgreich im täglichen Dienst eingesetzt. Aufgrund ihres speziellen Spürsinns sind die Tiere selbst hochmodernen technischen Möglichkeiten weit überlegen.

Seit Jahren werden in der Aus- und Fortbildung der Diensthunde wissenschaftliche Erkenntnisse über das Lernverhalten von Hunden umgesetzt. Die Tiere werden nicht nur als Einsatzmittel, sondern selbstverständlich auch als Lebewesen angesehen. Bei der Ausbildung von Diensthunden wird grundsätzlich, entsprechend den Vorgaben des Tierschutzgesetzes, bezogen auf den Einzelfall, das am wenigsten belastende Mittel zum Erreichen des Ausbildungsziels eingesetzt.

Die Verwendung von Diensthunden bei Polizei und Zoll erfolgt sowohl zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, d.h. bei der Rettung von Menschenleben, zum Schutz eingesetzter Beamtinnen und Beamten oder von Eigentum aber auch ganz wesentlich zur Gewährleistung der Kriminalitätsbekämpfung. Auf der Grundlage der jeweiligen Polizeigesetze sind Diensthunde unter anderem für Zwecke des Verwaltungszwangs als taktisches Hilfsmittel vorgesehen. Es kann zu Situationen mit einer starken Belastung von außen kommen, insbesondere bei der Gegenwehr von Straftätern. Dabei müssen die Hunde als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zum Schutz von Leib und Leben jederzeit kontrollierbar sein. Um diese Aufgaben leisten zu können, ist dem

Diensthund zwingend ein erforderliches taktisches Verhalten in Stresssituationen sicher abrufbar anzutrainieren. Damit es in solchen Situationen nicht zu einer Überbelastung der Tiere kommt, werden die Hunde im Rahmen der Ausbildung schrittweise an solche Sondersituationen herangeführt und an sie gewöhnt (Habituation). Grundsätzlich erfolgt der gesamte Aufbau erwünschten Verhaltens über positive Belohnung. Erfolgt im Rahmen einer Einsatzlage etwa ein bezwecktes Beißen durch einen Diensthund kann es vereinzelt durch das Zusammentreffen verschiedener Faktoren dazu kommen, dass der Hund den Biss nicht löst und nur durch einen gezielten, kurzfristigen Impuls, etwa mittels eines Stachelhalsbandes, als letztes Mittel das Signal gegeben werden kann, den Biss zu lösen. Solche Mittel sind als ultima ratio im Einsatz der bereits ausgebildeten Hunde – und aufgrund der notwendigen Habituation auch im Training – unverzichtbar. Alle Diensthundeverwaltungen haben sich jedoch unter Bezug auf die Regelungen der Tierschutz-Hundeverordnung zur Evaluierung des Diensthundewesens verpflichtet, und entsprechend der Erkenntnisse bereits in den Bereichen Ausbildung, Ankauf/Zucht und Trainingsmethoden neue Vorgehensweisen eingeleitet und umgesetzt.

B. Lösung

Die Aufnahme einer zeitlich befristeten Ausnahmeregelung, einer Dokumentationspflicht sowie einer Pflicht zur Evaluierung für die diensthundehaltenden Verwaltungen der Länder und des Bundes in die Tierschutz-Hundeverordnung würde den Einsatz von derzeit bereits ausgebildeten Diensthunden für die zukünftige Verwendung der derzeit im Bestand befindlichen Diensthunde gewährleisten. Die Ausbildung und das Training von Diensthunden werden sukzessive umgestellt und der Einsatz von Stachelhalsbändern und ihnen gleichzusetzenden anderen schmerzhaften Mitteln, die in ihrer Funktion als verhaltenskorrigierendes Mittel vorgesehen sind, ausgeschlossen. Erziehungsmethoden, die der Habituation des Hundes dienen, um diesen an belastende Einsatzsituationen zu gewöhnen, sind hiervon unberührt. Sofern die Verwendung der bereits ausgebildeten Diensthunde im Bestand nicht mehr möglich wäre, ist der verlässliche Einsatzwert des Diensthundes im Einsatz insgesamt gefährdet. Durch die Aufnahme einer Übergangsphase bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 können die bereits ausgebildeten Diensthunde, für die eine Neukonditionierung nicht möglich ist, weiter eingesetzt werden. Gleichzeitig können Verfahrensweisen angepasst und fortentwickelt werden.

Seit Inkrafttreten des Verbots in § 2 Absatz 5 Tierschutz-Hundeverordnung sind die Verfahrensweisen hierzu in den Bundesländern und im Bund uneinheitlich. Die Aufnahme einer befristeten Ausnahme würde erheblich zur Rechtsklarheit und -vereinheitlichung beitragen. Nicht zuletzt würden hierdurch auch bundesweit gültige Standards und Verfahrensweisen, die dem Schutz der Diensthunde dienen, etabliert.

Die Lösung einer befristeten Ausnahmeregelung basiert auf dem Bericht und der Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) – Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT). Diese wurden auf der Fachebene aller diensthundeführenden Verwaltungen (Bundespolizei, Bundeswehr, Zoll) mit den zuständigen Ressorts BMI, BMVG und BMF sowie den Polizeien und Innenministerien der

Länder mehrheitlich favorisiert. Zudem ist dieses Ergebnis mit der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) abgestimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner

F. Weitere Kosten

Die Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau aus.

13.05.24

Verordnungsantrag des Landes Brandenburg

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung

Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

Potsdam, 8. Mai 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die brandenburgische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1044. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2024 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Dietmar Woidke

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung

Vom

Auf Grund des § 2a Absatz 1, des § 11b Absatz 4 sowie des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), von denen § 2a Absatz 1 Nummer 5, § 11b Absatz 5 und § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127), nach Anhörung der Tierschutzkommission, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung

Die Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze 2 bis 6 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen bei ausgebildeten Diensthunden im Bestand der Bundeswehr, der Polizei und des Zolls beim Training zur Korrektur von Verhalten, das im Einsatzfall zum Nachteil von Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren führen könnte, Stachelhalsbänder oder andere schmerzhaftes Mittel verwendet werden, sofern mildere Mittel nicht zielführend sind.“

Diese Regelung tritt mit Ablauf des *31. Dezember 2029* außer Kraft.

Über die Verwendung von Stachelhalsbändern oder anderer schmerzhafter Mittel ist eine schriftliche Dokumentation unter Angabe des betreffenden Hundes, des Datums, des Ausbildungs-/Trainingsplans und der Notwendigkeit der Verwendung zu führen. Die Dokumentation ist mindestens für vier Jahre aufzubewahren.

Einmal im Jahr ist auf Grundlage der Dokumentation eine Evaluierung durchzuführen und ein Zwischenbericht von der diensthundführenden Verwaltung für die Dienststellenleitung anzufertigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Das in § 2 Absatz 5 der Tierschutz-Hundeverordnung geregelte Verbot, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaftes Mittel zu verwenden, berücksichtigt die speziellen Belange für Diensthunde nicht in ausreichendem Maße.

Der Diensthund ist mit Situationen konfrontiert, die bei privater Hundehaltung nicht auftreten. Für ihn kann es zu Situationen mit einer starken Belastung von außen kommen, insbesondere bei der Gegenwehr von Straftätern. In solchen Situationen müssen Diensthunde schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zum Schutz von Leib und Leben jederzeit kontrollierbar sein. Dabei kann der Einsatz eines gezielten, kurzfristigen Impulses etwa mittels eines Stachelhalsbandes als letztes Mittel unverzichtbar sein, auch um Gesundheit und im Einzelfall auch das Leben von Menschen nicht zu gefährden.

Um den Einsatz der derzeit bereits ausgebildeten Diensthunde zu gewährleisten, soll daher eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung in die Tierschutz-Hundeverordnung aufgenommen werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung)

Mit den neuen Sätzen 2 und 3 soll eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung für die diensthundehaltenden Verwaltungen der Länder und des Bundes in die Tierschutz-Hundeverordnung aufgenommen werden. Mit ihr würde der Einsatz von derzeit bereits ausgebildeten Diensthunden gewährleistet. Die Übergangsphase bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 ist im Hinblick auf die durchschnittliche Dienstzeit von acht Jahren der im Bestand befindlichen Diensthunde erforderlich.

Die neuen Sätze 4 und 5 verpflichten die jeweilige diensthundehaltende Verwaltung, den Einsatz schmerzhafter Mittel unter Angabe des betreffenden Hundes, des Datums, des Ausbildungs-/Trainingsplans und der Notwendigkeit der Verwendung zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss vier Jahre aufbewahrt und der bzw. dem Zuständigen des Bundeslandes auf Verlangen vorgelegt werden. Somit kann der Einsatz nochmals reflektiert und transparent geprüft und nachvollzogen werden.

Die Dokumentation ist auch Grundlage für eine verpflichtende Evaluierung der Änderung des Trainings sowie der Ausbildungsmittel und –methoden. Hierfür sind wissenschaftliche Standards zu nutzen. Die Evaluation zum aktuellen Stand hat einmal jährlich zu erfolgen. So wird gewährleistet, dass die Prozesse überprüft und ggf. existierende Mängel oder unvorhergesehene Probleme gezielt und schnell erkannt und behoben werden. Über Details der Evaluierung einigen sich Bund und Länder im Rahmen einer Befassung in der Innenministerkonferenz. Die aus der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse sollten unmittelbar nach der Auswertung in die Praxis umgesetzt werden, um eine Umstellung der Verfahrensabläufe und an den Schlussfolgerungen aus der Evaluierung gemessenen Veränderungen kurzfristig zu erreichen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.